



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Bischöfliche Gymnasial-Alumnat zu Paderborn

Schneider, Franz Egon

Paderborn, 1905

I. Die mit dem Knabenseminar verbundenen Studienstiftungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-29379

Anhang.

Stiftungen und Urkunden.

I.

Die mit dem Knabenseminar verbundenen Studienstiftungen.

1.

Stiftung Schumacher.¹⁾

Der Pfarrer Joseph Alex Schumacher in Verne hat in dem Nachtrage vom 9. November 1849 zu seinem Testamente verordnet, daß sein Bruder und Erbe, der Propst Franz Schumacher zu Paderborn, aus seiner Nachlassenschaft eine Stiftung zur Unterstützung von Jünglingen errichten solle, die an den Lehranstalten in Paderborn studierten, um sich zum Eintritt in den geistlichen Stand vorzubereiten. Demgemäß hat letzterer am 17. Oktober 1850 die von seinem Bruder gewollte Studienstiftung ins Leben gerufen und der Bischöflichen Behörde 7 namentlich bezeichnete Kapitalien im Gesamtbetrage von 2200 Talern überwiesen. Dabei stellte er folgende Bedingungen:

- a) Die Stiftung soll eine rein kirchliche sein und einzig unter der Aufsicht und Leitung der Bischöflichen Behörde zu Paderborn stehen.

¹⁾ Von Seiten des Staates durch Königl. Kabinettsordre vom 14. Januar 1851, seitens des Bischöfl. Generalvikariats am 17. Februar desselben Jahres genehmigt.

- b) Von den Zinsen der Stiftung soll 2 oder 3 katholischen Jünglingen, die an den Paderborner Anstalten studieren, um sich auf den geistlichen Stand vorzubereiten, ein Stipendium bewilligt werden, dessen Höhe die Bischöfl. Behörde festsetzt. Die Jünglinge sollen dem mittleren Stande angehören.
- c) Die betreffenden Knaben müssen gesund, dem Körper nach wohlgebildet und ehelicher Abkunft sein, aus einer ehrbaren Familie stammen, sich auszeichnen durch einen guten Charakter, religiöse Gesinnung und sittlichen Wandel. Sie müssen wenigstens mittelmäßige Anlagen besitzen, gepaart mit Fleiß und Lust zum Studium; sie müssen auch Beruf zum geistlichen Stande zeigen. Wer nur mittelmäßige, jedoch hinreichende Talente besitzt, aber wegen seines besseren Charakters, seiner größeren Sittreinheit und religiösen Gesinnung zu der Hoffnung berechtigt, daß er künftig ein guter Geistlicher sei, soll den Vorzug vor andern haben, die zwar größere Talente verraten, aber im übrigen nachstehen.
- d) Wer ohne die Absicht, Theologie zu studieren, ein Stipendium bezieht, ist zum Ersatze verpflichtet, nicht aber der Schüler, der seinen früheren Entschluß, Geistlicher zu werden, ändert, wenn er hiervon zeitig bei der geistlichen Behörde Mitteilung macht.
- e) Die Stipendien werden stets auf ein Jahr und wider-
rücklich bewilligt. Es kann jedoch einer während seiner ganzen Studierzeit in Paderborn bis zum Eintritte ins Priesterseminar im Genusse der Wohlthat bleiben. Ausnahmsweise ist es auch gestattet, daß einem Geistlichen oder einem Aspiranten des Priesterstandes, der außerhalb Paderborns auf einer Universität philologischen Studien sich widmet, für ein oder zwei Jahre ein Stipendium verliehen werde, vorausgesetzt, daß sein geistlicher Beruf dadurch nicht gestört wird.
- f) Wenn keine unvermeidlichen Hindernisse eintreten, sollen die Jünglinge gehalten sein, täglich eine heilige Messe zu hören, monatlich die heiligen Sakramente zu empfangen,

für die Erhaltung und Erhöhung der Kirche, besonders auch für ihre Wohltäter zu beten.

g) Die Bischöfliche Behörde vergibt nach vorheriger Beratung in einer Vikariatsitzung die Stipendien frei und nach eigenem Ermessen, nachdem sie sich von den geistlichen Lehrern des Gymnasiums einige Knaben hat vorschlagen lassen, ohne jedoch an diesen Vorschlag gebunden zu sein. Findet sie es gut, so können Schüler aus den Pfarreien Berne und Salzkotten einigermaßen berücksichtigt werden.

h) Solange in Paderborn das Knabenseminar besteht, können die jährlichen Einkünfte der Stiftung dieser Anstalt überwiesen und für sie verwendet werden. Von dieser Befugnis soll die Bischöfliche Behörde Gebrauch machen, da der Zweck der Stiftung auf keine andere Weise so gut erreicht werden kann. Doch darf das Kapitalvermögen der Stiftung nicht mit dem Vermögen des Knabenseminars vermengt, sondern muß stets abgesondert von ihm verwaltet werden, damit, wenn das Knabenseminar aufgehoben oder verlegt werden sollte, die Stiftung in Paderborn bei den höheren Lehranstalten bestehen bleibt und verwendet werden kann.

Nach und nach hat der Propst Franz Schumacher obige Stiftung durch Geschenke so verbessert, daß sie sich verdreifacht hat. Im Jahre 1880/81 belief sich ihr Kapital auf M. 19 842; die jährlichen Zinsen betragen M. 781,47. Nach Abzug der Verwaltungskosten blieben jährlich M. 690 zu Stipendien für Studierende übrig. Bis zur Auflösung des Knabenseminars und nach seiner Wiedererrichtung flossen ihm die jährlichen Einkünfte zu. Während der Zeit des Kulturkampfes genossen Schüler des Gymnasiums in Paderborn die Stipendien.

2.

Stiftung Kurze.

Der Generalvikariatsregistrator Kurze zu Paderborn hat am 7. Dezember 1853 dem Knabenseminar eine österreichische

Metallique-Obligation von 1000 Gulden geschenkt mit der Erklärung, es sei sein Wunsch, daß, wenn unter seinen Anverwandten künftig ein Jüngling sich finden sollte, der Lust zum geistlichen Stande hätte und ins Knabenseminar einzutreten wünschte, dieser bei gleichen Kenntnissen und Fähigkeiten vor andern berücksichtigt werde. Sollte aber die Anstalt aufgehoben oder von Paderborn verlegt werden oder seiner jetzigen Bestimmung nicht mehr entsprechen, so sollten die jährlichen Zinsen des geschenkten Kapitals den höheren Bildungsanstalten Paderborns (Gymnasium und philosophisch-theologische Fakultät) zugute kommen, und die Bischöfliche Behörde darüber zu verfügen haben.

Am 24. Dezember 1854 hat Kurze unter denselben Bedingungen noch zwei andere österreichische Staatsschuldverschreibungen, jede von 1000 Gulden, zur Verbesserung seiner vorerwähnten Stiftung geschenkt, dieses Mal mit dem Zusätze, der jedesmalige Präses des Knabenseminars solle für seine verstorbenen Eltern und Geschwister, für ihn selbst und seine lebenden Angehörigen alljährlich gegen ein angemessenes, aus den Zinsen seiner Stiftung zu entnehmendes Stipendium eine heilige Messe¹⁾ lesen, der die Zöglinge des Alumnates beiwohnten.

Nach der Auflösung der Anstalt hat der Staatskommissar Himly das Kapital als eine für sich bestehende Stiftung vom Vermögen des Knabenseminars getrennt verwalten lassen und die Zinsen zur Unterstützung von Schülern des Gymnasiums zu Paderborn verwendet.

Die Zinsen belaufen sich nach Abzug aller Verwaltungskosten auf ungefähr M. 160.

3.

Die Propst Böcklersche Stiftung.²⁾

Der im Jahre 1868 verstorbene Pfarrpropst Karl Böckler zu Belecke hat in seinem Testament vom 29. Januar 1868 das „Bischöfliche Knaben- und Studenten-Konvikt, jetzt Semi-

¹⁾ Nach Anordnung des Generalvikariats muß diese Messe am 4. November jeden Jahres vom Präses gelesen werden.

²⁾ Genehmigt durch Königl. Kabinettsordre vom 17. Mai 1869 und im selben Jahre vom Bischof angenommen.

narium Liborianum genannt“, zum Universalerben seiner ganzen Hinterlassenschaft eingesetzt. Von den vielen Bestimmungen seien hier die hauptsächlichsten hervorgehoben:

Sein Nachlaß soll nicht unauflöslich mit den übrigen Fonds des Knabenseminars verbunden sein, sondern zu einer den Namen „Propst Böcklersche Stiftung“ tragenden Studienstiftung eingerichtet werden; es soll darüber immer eine besondere Rechnung gelegt werden, damit „im Falle der Suppression oder unkirchlichen Veränderung des Konvikts“ die Renten in der unten näher angegebenen Art verwendet werden können. Deshalb soll auch in jedem fünften Jahre dem Pfarrer ad St. Nicolaum zu Rütthen (dem Geburtsorte des Propstes) die Abschrift einer Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung mitgeteilt werden, damit seine (des Propstes) Blutsverwandten über die Verwendung der Stiftung in Kenntnis gehalten werden. (§ 1.)

„Die Renten und Zinsen (abgesehen von den in § 3 des Testaments angegebenen Legaten an die Blutsverwandten des Propstes) sollen zur Unterstützung der in dem genannten Seminario Liboriano, womit ich auch das vom Bischof Konrad Martin gegründete sogenannte theologische Konvikt verbinde, studierenden Jünglinge verwendet werden. Wenn sich fromme, nach den Statuten der Anstalt qualifizierte Studiosen aus der Deszendenz meiner Familie künftig zur Aufnahme melden, so w ü n s c h e ich, daß selbe sobald als möglich berücksichtigt und ihnen nach Erwägung ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse zur Bestreitung der in jenen Anstalten erforderlichen ganzen oder teilweisen Kosten eine gewisse Summe von den Renten meiner Stiftung zugewendet werde.“

„Nach § 9 der jetzigen Seminar-Statuten können zum geistlichen Stande keinen Beruf fühlende Jünglinge nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Bischofs darin wohnen.“

„Sollten aus der Deszendenz meiner Schwestern dergleichen Jünglinge eine solche ausnahmsweise Aufnahme nachsuchen bei dem Genusse meiner Stiftung, so will ich dieselben auch hiermit empfehlen, in der Erwägung, daß recht kirchlich gebildete Laien oft mehr nützen als selbst Geistliche, die amtshalber auftreten müssen.“

„Auch fähige und gesittete Studiosen aus Belege und Rütthen will ich zur Aufnahme empfehlen.“

„Zugleich drücke ich hier den Wunsch aus, daß allen Jünglingen, denen die Wohlthaten meiner Foundation zuteil werden, aufgegeben werde, täglich, solange der Genuß dauert, die Kollekten ex missa defunctorum: Deus veniae largitor und fidelium Deus für mich und alle Wohltäter der Anstalt abzubeten, wenn es nicht von allen Zöglingen des Konvikts und Seminars¹⁾ gemeinschaftlich geschehen sollte.“ (§ 4.)

„Sollten in der Zukunft an verschiedenen Orten noch mehrere Institute dieser Art oder nach dem Concilium zu Trient geordnete Seminaria puerorum oder andere zur Ausbildung eines römisch-katholischen Priesterstandes dienende Kollegien oder Konvikte im Bistum Paderborn errichtet werden, so kann der Bischof erlauben, daß auch dort aus dieser meiner Stiftung, besonders von meinen studierenden Blutsverwandten, genossen werden darf, selbst außerhalb des Bistums, wenn nur dort eine gute wissenschaftliche, im Sinne der katholischen Kirche geleitete religiöse Erziehung stattfindet.“ (§ 6.)

„Was die eigentliche Verwaltung meiner Stiftung, sei sie nun an das Seminarium Liborianum gebunden oder nach dessen Suppression oder bei nicht erfolgter Annahme eine milde Familienstiftung, betrifft, insbesondere die sichere Anlegung der Kapitalfonds, Vereinnahmung und Verausgabung der Jahresrenten, so soll allein darüber der jeweilige Bischof von Paderborn und sein Domkapitel zu entscheiden haben, und schließe ich alle hemmende Aufsicht und jede Einmischung des Staats und landesherrlichen Behörden in die Verwaltung aus, soweit die Staatsgesetze solches zulassen.“ (§ 8.)

Eine wichtige Bestimmung, die im Jahre 1876 bei der Schließung der Anstalt von großer Bedeutung wurde, enthält der § 7 des Testamentes: „Sollte das von mir zuerst zum Erben eingesetzte Seminarium Liborianum und der Herr Bischof von Paderborn meine Erbeseinsetzung nicht annehmen können oder wollen, obschon der 1855 verstorbene Bischof Franz Drepper wie

¹⁾ Die Gebete werden im Knabenseminar gemeinschaftlich verrichtet.

sein Nachfolger dieses Testament vor gerichtlicher Übergabe gelesen und mit allen Bedingungen genehmigt haben, so ernenne ich zu Erben meinen Bruder Joseph Böckler, dormalen Pfarrer in Letmathe, und meine hier wohnende Schwester Witwe Justizrätin Seißenschmidt geborene Bernardine Böckler, um unter Zuziehung meines Schwesterohns, des Kreisrichters Friedrich Karl Luigs in Ahlen, von der Substanz meines Nachlasses eine Stiftung zu errichten, aus der dann bloß Söhne und Töchter der Familie in katholisch-kirchlichen Instituten erzogen werden, und die dann von einem Familienvorstand verwaltet wird."

Als das Knabenseminar im Jahre 1876 geschlossen worden war, klagte der Pfarrer Joseph Böckler zu Letmathe gegen den Königlichen Kommissar für die Bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Paderborn, Regierungsrat Himly, auf die Herausgabe des ganzen Stiftungskapitals behufs Errichtung der im § 7 des Testamentes erwähnten Familienstiftung zuerst bei dem Kreisgericht in Paderborn und in zweiter Instanz bei dem Appellationsgericht daselbst, wurde aber in beiden Instanzen durch gleichförmige Erkenntnisse (des Kreisgerichtes vom 28. Mai 1878 und des Appellationsgerichtes vom 17. Januar 1879) abgewiesen. Beide Gerichte gründeten ihre Entscheidung darauf, daß der im § 7 vorgesehene Fall nicht eingetreten sei und nicht mehr eintreten könne, da der Bischof mit Genehmigung des Staates die Erbeseinsetzung angenommen und die im § 1 des Testamentes verordnete, von dem Vermögen des Knabenseminars getrennte „Propst Böcklersche Stiftung“ errichtet habe, deren Verwaltung nach § 8, auch selbst nach der Schließung des Knabenseminars, dem Bischofe, jetzt dem Königlichen Kommissar Himly zustehe. In dem Erkenntnisse des Appellationsgerichtes heißt es: Wenn das Testament im § 1 noch besondere Vorschriften für den Fall der Unterdrückung des Seminarium Liborianum nach erfolgtem Erbschaftsantritte enthalte, so gingen diese Bestimmungen bloß dahin, daß in diesem Falle die Revenüen der Stiftung nicht demjenigen, welcher dem Seminar per universitatem succediere (also namentlich nicht dem Fiskus), sondern den Familiengliedern des Testators zufallen sollen; die bereits errichtete Stiftung und deren Verwaltung bleibe nach wie vor bestehen. In der zweiten

Instanz stellte der Pfarrer Joseph Böckler bei der mündlichen Verhandlung den eventuellen Antrag, den Regierungsrat Himly zu verurteilen, vom Jahre 1880 ab die Renten der Stiftung nach § 7 des Testamentes nur zum Besten der Familie Böckler zu verwenden. Das Appellationsgericht wies aber auch diesen Antrag zurück, weil er verspätet eingebracht sei, und der Beklagte sich noch gar nicht geweigert habe, die Revenüen dementsprechend zu verwenden. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Um weiteren Konflikten aus dem Wege zu gehen, suchte der Kapitularkapitel Drobe bald die Genehmigung zur Wiedereröffnung des Seminars nach, welchem Antrage stattgegeben wurde. Damit waren die Ansprüche der Familie Böckler zunichte geworden.

Nach § 5 des Testamentes sind die jährlichen Einkünfte bis zum Ende des Jahres 1880 deductis deducendis zur Verbesserung des Fonds angelegt worden. Die Zinsen beliefen sich nach Abzug der Verwaltungskosten auf M. 7200. Da die Familie des Stifters nach Recht und Billigkeit die Aufnahme ihrer studierenden Söhne in die Anstalt beanspruchen, infolge der Auflösung des Knabenseminars aber nicht erreichen konnte, so wurden ihr vom Jahre 1881 an bis zur Wiedereröffnung des Instituts jährlich M. 450 bzw. 600 für ihre Söhne an den Gymnasien zu Rheine und Paderborn bewilligt. Später wurden die Gymnasiasten aus der Verwandtschaft in das wiedereröffnete Knabenseminar unentgeltlich aufgenommen.

